

# **RECHTSMITTELORDNUNG des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)**

beschlossen vom TVV-Vorstand am 8.9.2014



## **TIROLER VOLLEYBALLVERBAND**

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: [office@tvv.at](mailto:office@tvv.at) URL: [www.tvv.at](http://www.tvv.at) ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>5</b>
<b>FRISTEN</b>	<b>5</b>
Allgemeines	5
Beginn des Fristenlaufs	5
Berechnung des Fristenlaufs	5
Ende des Fristenlaufs	5
<b>INSTANZENZUG</b>	<b>5</b>
Allgemeines	5
Erste Instanz	6
Zweite Instanz	6
Dritte Instanz	6
3.5 Ausnahme für Disziplinarvergehen	6
3.6 Letztentscheidungsbefugnis	6
<b>PROTEST</b>	<b>6</b>
Allgemeines	6
Legitimation zur Einbringung eines Protestes	7
4.3 Einbringung am Spielberichtsbogen	7
Regelwidrigkeiten vor einem Wettkampf	7
Regelwidrigkeiten während eines Wettkampfes	7
Aufgaben des Schiedsrichters	8
Nachträgliche Einbringung eines Protestes	8
<b>VERFAHREN ERSTER INSTANZ</b>	<b>8</b>
Ablauf des Verfahrens	8
Formelle Prüfung	8
Materielle Prüfung und Beweisverfahren	8
Entscheidungsformen	9
Strafverfügung	9

Entscheidung auf Neuaustragung	9
Beschluss	9
Rechtsmittelbelehrung	9
Amtswegige Einleitung eines Verfahrens	9
Entscheidungsfrist	10
<b>VERFAHREN ZWEITER INSTANZ</b>	<b>10</b>
Einspruch	10
Legitimation	10
Einspruchsfrist	10
Notwendiger Inhalt	10
Ablauf des Verfahrens	10
Formelle Prüfung	10
Materielle Prüfung und Beweisverfahren	11
Entscheidungsformen	11
Bescheid	11
Beschluss	11
Aufschiebende Wirkung	11
Verfall und Rückerstattung der Einspruchsgebühr	11
Entscheidungsfrist	12
<b>VERFAHREN DRITTER INSTANZ</b>	<b>12</b>
Berufung	12
Zulässigkeit der Berufung	12
Legitimation	12
Berufungsfrist	12
Notwendiger Inhalt	12
Ablauf des Verfahrens	13
Formelle Prüfung	13
Materielle Prüfung und Beweisverfahren	13
Entscheidungsformen	13
Berufungsurteil	13

Beschluss	13
Aufschiebende Wirkung	13
Verfall und Rückerstattung der Berufungsgebühr	14
Entscheidungsfrist	14

## **1. ALLGEMEINES**

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsmittelordnung tritt die bisherige Rechtsmittel- und Protestordnung des TVV außer Kraft. Ziel dieser Rechtsmittelordnung ist eine klare Regelung zu schaffen, wie bei Verstößen gegen die Regulative und Ordnungen des TVV bzw. des ÖVV korrekt vorzugehen ist.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt selbstverständlich gleichermaßen für weibliche Personen.

## **2. FRISTEN**

### **2.1 Allgemeines**

Sämtliche Fristen dieser Rechtsmittelordnung werden nach Kalendertagen bemessen. Aufgrund der Notwendigkeit von mitunter schnellen Entscheidungen, um den fairen Wettkampf zwischen den Teams zu gewährleisten, handelt es sich bei den Fristen grundsätzlich um Präklusivfristen, außer es ist in der Rechtsmittelordnung ausdrücklich etwas anderes verfügt.

Unter Präklusivfristen werden Fristen verstanden, mit deren Ablauf das Schriftstück beim TVV eingelangt sein muss.

### **2.2 Beginn des Fristenlaufs**

Der Lauf einer Tagesfrist beginnt mit dem dem Ereignis oder der Zustellung einer Entscheidung nächstfolgenden Tag (00.00 Uhr).

Fällt der Beginn einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so beginnt die Frist mit Beginn des nächsten Werktags zu laufen.

### **2.3 Berechnung des Fristenlaufs**

Bei Berechnung der Frist wird der Tag, in welchen das Ereignis oder die Zustellung einer Entscheidung fällt, nicht mitgerechnet.

### **2.4 Ende des Fristenlaufs**

Der Lauf einer Tagesfrist endet mit Ablauf des letzten Tages einer Frist (24.00 Uhr).

## **3. INSTANZENZUG**

### **3.1 Allgemeines**

Unter Instanzenzug versteht man die Regelung darüber, welches Organ des TVV zur Entscheidung in der jeweiligen Instanz befugt ist. Vom jeweils zuständigen Organ gemäß der Geschäftsordnung des TVV kann auch ein anderes Mitglied des TVV mit der Entscheidung betraut werden.

Im Rahmen des TVV existieren grundsätzlich drei Instanzen, wobei mitunter ein zwei-instanzliches Verfahren vorgesehen ist. Letztinstanzliche Entscheidungen sind für sämtliche Parteien des Verfahrens verbindlich und unanfechtbar und unterliegen insbesondere nicht der Judikatur der ordentlichen Gerichte.

Sämtliche Organe des TVV sind bei ihren Entscheidungen vollkommen weisungsfrei und nur an die zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung gültigen Bestimmungen des TVV bzw. ÖVV gebunden.

### **3.2 Erste Instanz**

In der ersten Instanz entscheidet der jeweilige Fachreferent über die Verletzung gültiger Bestimmungen, die nach den Ordnungen und Regulativen sein Ressort betreffen. Der jeweilige Fachreferent kann entweder auf Grund eines Protestes (siehe Punkt 4.) oder von amtswegen tätig werden, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen gültige Bestimmungen erlangt.

### **3.3 Zweite Instanz**

Zur Entscheidung in der zweiten Instanz ist ausschließlich der Rechtsreferent des TVV berufen.

### **3.4 Dritte Instanz**

Dritte Instanz im Rechtsmittelverfahren des TVV ist das TVV-Präsidium. Die Zusammensetzung des TVV-Präsidiums ergibt sich aus dem § 12 der Statuten des TVV.

### **3.5 Ausnahme für Disziplinarvergehen**

Im Disziplinarverfahren des TVV sind nur zwei Instanzen vorgesehen und ist der Rechtsreferent zur Entscheidung in erster Instanz berufen. Zweite und letzte Instanz des Disziplinarverfahrens ist das Präsidium des TVV.

Das Verfahren bei Disziplinarvergehen ist in der Disziplinarordnung des TVV geregelt.

### **3.6 Letztentscheidungsbefugnis**

Bei dringendem Handlungsbedarf ist dem TVV-Präsidium das Recht vorbehalten, auf Antrag eines TVV-Funktionärs jede Streitfrage mittels Beschluss letztgültig zu entscheiden. Das TVV-Präsidium ist allerdings verpflichtet, von diesem Recht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, wenn eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg zu spät kommen und dem TVV bzw. einem Mitglied dadurch ein erheblicher und unwiederbringlicher Nachteil entstehen würde.

## **4. PROTEST**

### **4.1 Allgemeines**

Der Protest ist der einzige Rechtsbehelf der Mitglieder des TVV um Verstöße gegen die gültigen Bestimmungen geltend zu machen und eine Untersuchung und Entscheidung des zuständigen Fachreferenten herbeizuführen.

Sämtliche Proteste müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich eingebracht werden und sind mündliche Proteste unbeachtlich.

Durch die Einbringung eines Protestes darf die Fortführung eines Wettkampfes unter keinen Umständen behindert werden.

## **4.2 Legitimation zur Einbringung eines Protestes**

Grundsätzlich ist jedes ordentliche Mitglied des TVV und jeder Mitgliedsverein zum Einbringen eines Protestes berechtigt (Protestwerber).

Der Protest durch ein Team kann ausschließlich durch deren am Spielbericht ausgewiesenen Kapitän erfolgen. Bei Nachwuchsteams bis einschließlich U-17 kann der Protest auch durch den am Spielbericht ausgewiesenen Betreuer des Teams erfolgen.

An einem Wettkampf nicht direkt beteiligte Mitglieder des TVV können Proteste nur nach Beendigung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter am Spielberichtsbogen eintragen lassen.

## **4.3 Einbringung am Spielberichtsbogen**

### 4.2.1 Regelwidrigkeiten vor einem Wettkampf

Verstöße gegen Bestimmungen vor einem Wettkampf sind dem Schiedsrichter bis spätestens vor Spielbeginn zu melden. Durch den Schiedsrichter ist eine Behebung der Regelwidrigkeit anzustreben. Bleibt die Regelwidrigkeit unbehoben, ist von dem betroffenen Team vor Spielbeginn Protest anzumelden und ist dies auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

Nach Beendigung des Wettkampfes ist der angemeldete Protest auf dem Spielberichtsbogen selbst oder unter Zuhilfenahme von Blättern, die dem Spielberichtsbogen beigelegt werden müssen, schriftlich auszuführen. Sämtliche den Protest begründenden Umstände und Beweismittel (zB. Zeugen, Fotos, Film, usw.) sind zumindest stichwortartig vollständig auf dem Spielberichtsbogen anzuführen. Auch das Nachsenden einer schriftlichen Erläuterung sowie weiterer Beweismittel ist zulässig, wenn dies am Spielberichtsbogen vermerkt wird und die Erläuterung samt Bekanntgabe der Beweismittel innerhalb von 5 Kalendertagen beim TVV eingelangt ist. Verspätete Erläuterungen und Beweismittel werden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

### 4.2.2 Regelwidrigkeiten während eines Wettkampfes

Entsteht eine Regelwidrigkeit erst während eines Wettkampfes, ist sofort nach Bekanntwerden, jedoch spätestens nach Beendigung des jeweils laufenden Satzes Protest anzumelden und im Spielberichtsbogen zu vermerken.

Nach Beendigung des Wettkampfes ist der angemeldete Protest auf dem Spielberichtsbogen selbst oder unter Zuhilfenahme von Blättern, die dem Spielberichtsbogen beigelegt werden müssen, schriftlich auszuführen. Sämtliche den Protest begründenden Umstände und Beweismittel (zB. Zeugen, Fotos, Film, usw.) sind zumindest stichwortartig vollständig auf dem Spielberichtsbogen anzuführen. Auch das Nachsenden einer schriftlichen Erläuterung sowie weiterer Beweismittel ist zulässig, wenn dies am Spielberichtsbogen vermerkt wird und die Erläuterung samt Bekanntgabe der Beweismittel innerhalb von 5 Kalendertagen beim TVV

eingelangt ist. Verspätete Erläuterungen und Beweismittel werden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

#### 4.2.3 Aufgaben des Schiedsrichters

Nach Einbringung eines Protestes auf dem Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter sogleich seine Darstellung des Sachverhalts anzufügen.

### **4.3 Nachträgliche Einbringung eines Protestes**

Die nachträgliche Einbringung eines Protestes ist nur dann zulässig, wenn dem Protestwerber die Regelwidrigkeit zum Zeitpunkt des Wettkampfes nicht bekannt sein konnte bzw. diese nur unter Aufwendung einer außergewöhnlichen Sorgfalt erkennbar gewesen wäre.

Davon ausgenommen sind jene Regelverstöße, bei denen die Bestimmungen wegen ihrer Schwere eine nachträgliche Strafverifizierung vorsehen. Diese Regelverstöße können jedenfalls noch nachträglich mittels Protest geltend gemacht werden.

Ein nachträglicher Protest muss innerhalb von 5 Kalendertagen nach Bekanntwerden des Regelverstosses beim TVV schriftlich eingelangt sein. Dem Fall des Bekanntwerdens ist jener Fall gleichzuhalten, dass der Protestwerber bei gehöriger Sorgfalt den Regelverstoß erstmals hätte erkennen können.

Die Beweispflicht betreffend die Rechtzeitigkeit der Einbringung des nachträglichen Protestes hat jedenfalls der Protestwerber zu tragen und sind bereits in der Protestschrift jene Umstände vollständig anzuführen, die dem Protestwerber ein früheres Bekanntwerden des behaupteten Regelverstoßes unmöglich machten.

TVV- Funktionären steht außer bei Befangenheit jedenfalls das Recht zu, jederzeit ohne Bindung an Fristen einen Protest einzubringen, wenn sie von einem Regelverstoß Kenntnis erlangen.

## **5. VERFAHREN ERSTER INSTANZ**

### **5.1 Ablauf des Verfahrens**

#### 5.1.1 Formelle Prüfung

Sämtliche Proteste sind unverzüglich an den gemäß der TVV- Geschäftsordnung zuständigen Fachreferenten weiterzuleiten. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob der Protest innerhalb der vorgesehenen Frist eingelangt ist. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Protest ohne Einleitung eines ordentlichen Verfahrens mittels Beschluss zurückzuweisen.

#### 5.1.2 Materielle Prüfung und Beweisverfahren

Ist ein Protest innerhalb der vorgesehenen Frist beim TVV eingelangt, so hat der zuständige Fachreferent ein ordentliches Verfahren einzuleiten und den Protest inhaltlich zu prüfen. Dabei hat er zunächst sämtliche Tatsachenvorbringen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und die angebotenen Beweismittel aufzunehmen, sofern ihm diese im Hinblick auf eine Entscheidung zielführend erscheinen.



Es steht dem zuständigen Fachreferenten auch frei, bei Bedarf einen Bericht der Schiedsrichter einzuholen sowie andere ihm geeignet erscheinende Erhebungen schriftlich oder mündlich durchzuführen. Wird ein Verschulden des Gegners behauptet, so kann diesem binnen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Für das Vorliegen eines Protestgrundes ist jedenfalls der Protestwerber beweispflichtig.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat der zuständige Fachreferent eine schriftliche Entscheidung zu treffen und diese entsprechend zu begründen. Diese Entscheidung ist vom zuständigen Fachreferenten zu unterfertigen und den betroffenen Vereinen bzw. TVV-Mitgliedern sowie dem Rechtsreferenten zuzustellen.

## **5.2 Entscheidungsformen**

### **5.3 Strafverfügung**

Ist der zuständige Fachreferent nach Durchführung des Verfahrens der Ansicht, dass der behauptete Verstoß gegen die Bestimmungen des TVV bzw. des ÖVV vorliegt und den Protestgegner ein Verschulden daran trifft, so hat er dem Protest Folge zu geben und über den Protestgegner die in den entsprechenden Bestimmungen angeführten Sanktionen mittels Strafverfügung zu verhängen.

### **5.4 Entscheidung auf Neuaustragung**

Ist der zuständige Fachreferent nach Durchführung des Verfahrens der Ansicht, dass der behauptete Verstoß gegen die Bestimmungen des TVV bzw. des ÖVV vorliegt, der Protestwerber benachteiligt wurde, jedoch die Parteien des Verfahrens kein Verschulden daran trifft, so hat er dem Protest Folge zu geben und nach Abwägung aller Umstände auf eine Neuaustragung des Wettspiels zu entscheiden.

#### **5.4.1 Beschluss**

Ist der Protest nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beim TVV eingelangt, so hat der zuständige Fachreferent den Protest ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen.

Ist der zuständige Fachreferent nach Durchführung des Verfahrens der Ansicht, dass der behauptete Verstoß gegen die Bestimmungen des TVV bzw. des ÖVV nicht vorliegt, dann hat er den Protest mittels Beschluss abzuweisen.

### **5.5 Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung hat auch eine Belehrung darüber zu enthalten, binnen welcher Frist ein Einspruch gegen die Entscheidung einzubringen ist.

### **5.6 Amtswegige Einleitung eines Verfahrens**

Wenn der zuständige Fachreferent selbst oder über Anzeige eines TVV-Präsidiumsmitglieds, das nicht in seiner Funktion auf Vereinsebene in die Angelegenheit verwickelt ist, Kenntnis von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des TVV oder des ÖVV erlangt, so kann der zuständige Fachreferent von amtswegen ein Verfahren durchführen und im Anschluss daran eine Entscheidung fällen.

## **5.7 Entscheidungsfrist**

Der zuständige Referent hat längstens binnen 14 Kalendertagen nach Einlangen eines Protestes oder nach Kenntnisnahme eines Regelverstoßes eine Entscheidung herbeizuführen.

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so ist eine Beschwerde an den Rechtsreferenten zu richten, der den zuständigen Fachreferenten ohne unnötigen Aufschub zur Fällung einer Entscheidung anzuhalten hat.

## **6. VERFAHREN ZWEITER INSTANZ**

### **6.1 Einspruch**

Der Einspruch ist das einzige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen einzelner Fachreferenten in erster Instanz. Er ist beim Fachreferenten, der in erster Instanz entschieden hat einzubringen und hat sich an den Rechtsreferenten zu richten. Die Entscheidung über einen Einspruch ist außer in den Fällen von Befangenheit und bei langzeitiger Abwesenheit ausschließlich dem Rechtsreferenten vorbehalten.

### **6.2 Legitimation**

Zur Erhebung eines Einspruchs ist nur der von der getroffenen Entscheidung unmittelbar betroffene Verein bzw. das davon unmittelbar betroffenen TVV- Mitglied berechtigt (Einspruchswerber).

### **6.3 Einspruchsfrist**

Der Einspruch muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim TVV unter gleichzeitiger Überweisung der Einspruchsgebühr eingelangt sein.

### **6.4 Notwendiger Inhalt**

Im Einspruch ist die Entscheidung, gegen die er sich richtet, genau zu bezeichnen und hat ein Einspruch neben den Anfechtungsgründen auch einen begründeten Antrag zu enthalten. Bei Fehlen einer dieser notwendigen Voraussetzungen, hat der Rechtsreferent dem Einspruchswerber eine einmalige Frist von 3 Kalendertagen zur Verbesserung einzuräumen.

Der Einspruch hat auch sämtliche Beweismittel, auf die er sich stützt bei sonstigem Ausschluss zu enthalten.

### **6.5 Ablauf des Verfahrens**

#### **6.5.1 Formelle Prüfung**

Ein Einspruch ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen unverzüglich vom Fachreferenten, der die Entscheidung erster Instanz gefällt hat, an den Rechtsreferenten weiterzuleiten. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob der Einspruch innerhalb der vorgesehenen Frist eingelangt ist und ob die Einspruchsgebühr rechtzeitig überwiesen wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Einspruch ohne Einleitung eines ordentlichen Verfahrens mittels Beschluss zurückzuweisen.

## 6.5.2 Materielle Prüfung und Beweisverfahren

Ist ein Einspruch innerhalb der vorgesehenen Frist beim TVV eingelangt und wurde auch die Einspruchsgebühr rechtzeitig überwiesen, so hat der Rechtsreferent ein ordentliches Verfahren einzuleiten und den Einspruch inhaltlich zu prüfen.

Der Rechtsreferent entscheidet grundsätzlich in der Sache selbst, wenn nötig nach vorhergehender, ergänzender Beweisaufnahme. Es steht dem Rechtsreferenten frei, ob bzw. welche Beweise er im Verfahren zweiter Instanz einholt.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat der Rechtsreferent eine schriftliche Entscheidung zu treffen und diese entsprechend zu begründen. In der Entscheidung des Rechtsreferenten ist auch stets über die Kosten abzusprechen. Diese Entscheidung ist vom Rechtsreferenten zu unterfertigen und den betroffenen Vereinen bzw. TVV- Mitgliedern, allen involvierten TVV- Referaten, dem TVV- Präsidium sowie dem Finanzreferenten zuzustellen.

## **6.6 Entscheidungsformen**

### 6.6.1 Bescheid

Entscheidet der Rechtsreferent nach Durchführung des Verfahrens in der Sache selbst, so hat dies mittels Bescheid zu erfolgen. Darin kann einem Einspruch entweder stattgegeben oder die Entscheidung erster Instanz bestätigt werden.

Der Bescheid hat neben einem Ausspruch über die Kosten auch den Hinweis zu enthalten, ob gegen ihn ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Wird die Entscheidung erster Instanz auch in zweiter Instanz bestätigt, so ist kein Rechtsmittel gegen den Bescheid mehr zulässig.

### 6.6.2 Beschluss

Ist der Einspruch nicht innerhalb der Einspruchsfrist beim TVV eingelangt oder wurde die Einspruchsgebühr nicht rechtzeitig überwiesen, so hat der Rechtsreferent den Einspruch ohne inhaltliche Prüfung mit Beschluss zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel mehr zulässig.

## **6.7 Aufschiebende Wirkung**

Durch die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Entscheidung erster Instanz wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung grundsätzlich nicht berührt und kommt einem Einspruch daher keine aufschiebende Wirkung zu.

Wird in einem Einspruch allerdings ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt, so kann ihm der Rechtsreferent eine aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn ansonsten ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Einspruchswerber zu befürchten steht und die Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

## **6.8 Verfall und Rückerstattung der Einspruchsgebühr**

Wird einem Einspruch nicht stattgegeben bzw. der Einspruch mittels Beschluss zurückgewiesen, so verfällt auch die Einspruchsgebühr. Sind die tatsächlichen Kosten des Verfahrens deutlich höher als der zu entrichtende Pauschalbetrag, so sind diese Mehrkosten in der Entscheidung anzuführen und dem erfolglosen Einspruchswerber aufzuerlegen.

Wird einem Einspruch hingegen stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr an den Einspruchswerber zurück zu erstatten.

## **6.9 Entscheidungsfrist**

Der Rechtsreferent hat längstens binnen 14 Kalendertagen nach Einlangen eines Einspruchs sowie Überweisung der Einspruchsgebühr eine Entscheidung herbeizuführen.

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so ist eine Beschwerde an das Präsidium des TVV zu richten, das den Rechtsreferenten ohne unnötigen Aufschub zur Fällung einer Entscheidung anzuhalten hat.

## **7. VERFAHREN DRITTER INSTANZ**

### **7.1 Berufung**

Die Berufung ist das einzige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Rechtsreferenten in zweiter Instanz. Sie ist beim Rechtsreferenten einzubringen und hat sich an das Präsidium des TVV zu richten. Den Vorsitz übernimmt der Präsident des TVV. Von der Entscheidung ausgeschlossen sind jene Mitglieder des Präsidiums, die bereits in einer Vorinstanz involviert waren bzw. ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

### **7.2 Zulässigkeit der Berufung**

Eine Berufung gegen eine Entscheidung zweiter Instanz ist nur dann zulässig, wenn diese vom Rechtsreferenten in seiner Entscheidung für zulässig erklärt wurde. Der Vorsitzende hat zunächst die Zulässigkeit zu überprüfen und die Berufung bei Unzulässigkeit mittels Beschluss zu verwerfen.

### **7.3 Legitimation**

Zur Erhebung einer Berufung ist nur der von der getroffenen Entscheidung unmittelbar betroffene Verein bzw. das davon unmittelbar betroffenen TVV- Mitglied berechtigt (Berufungswerber).

### **7.4 Berufungsfrist**

Die Berufung muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim TVV unter gleichzeitiger Überweisung der Berufungsgebühr eingelangt sein.

### **7.5 Notwendiger Inhalt**

In der Berufung ist die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, genau zu bezeichnen und hat eine Berufung neben den Berufungsgründen auch einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Fehlen einer dieser notwendigen Voraussetzungen, hat der Vorsitzende dem Berufungswerber eine einmalige Frist von 3 Kalendertagen zur Verbesserung einzuräumen.

In der Berufung können keine neuen Beweismittel mehr vorgebracht werden, es sei denn, die Beweismittel sind ohne Verschulden des Berufungswerbers erst nach dem Verfahren zweiter Instanz bekannt geworden. Die Beweislast hierfür trägt jedenfalls der Berufungswerber.

## **7.6 Ablauf des Verfahrens**

### **7.6.1 Formelle Prüfung**

Die Berufung ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen unverzüglich vom Rechtsreferenten, der die Entscheidung zweiter Instanz gefällt hat, an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob die Berufung innerhalb der vorgesehenen Frist eingelangt ist und ob die Berufungsgebühr rechtzeitig überwiesen wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Berufung ohne Einleitung eines ordentlichen Verfahrens mittels Beschluss zurückzuweisen.

### **7.6.2 Materielle Prüfung und Beweisverfahren**

Ist die Berufung innerhalb der vorgesehenen Frist beim TVV eingelangt und wurde auch die Berufungsgebühr rechtzeitig überwiesen, so hat der Vorsitzende ein ordentliches Verfahren einzuleiten und die Berufung einem Präsidiumsmitglied zur inhaltlichen Prüfung zuzuweisen.

Das zuständige Präsidiumsmitglied hat sodann in der nächsten Präsidiumssitzung dem Präsidium zu berichten. Hält das zuständige Präsidiumsmitglied die neuerliche Anhörung der Parteien oder bestimmter Zeugen für unentbehrlich, so sind diese zur Teilnahme an der Präsidiumssitzung einzuladen.

Das Präsidium entscheidet grundsätzlich in der Sache selbst. In der Entscheidung des Präsidiums ist auch stets über die Kosten abzusprechen. Diese Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den betroffenen Vereinen bzw. TVV- Mitgliedern, allen involvierten TVV- Referaten, sowie dem Finanzreferenten zuzustellen.

## **7.7 Entscheidungsformen**

### **7.7.1 Berufungsurteil**

Entscheidet das Präsidium des TVV in der Sache selbst, so hat dies mittels Berufungsurteil zu erfolgen. Darin kann der Berufung entweder stattgegeben oder die Entscheidung zweiter Instanz bestätigt werden.

### **7.7.2 Beschluss**

Ist die Berufung nicht innerhalb der Berufungsfrist beim TVV eingelangt oder wurde die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig überwiesen, so hat der Vorsitzende die Berufung ohne inhaltliche Prüfung mit Beschluss zurückzuweisen. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel mehr zulässig.

## **7.8 Aufschiebende Wirkung**

Durch die Erhebung einer Berufung gegen eine Entscheidung zweiter Instanz wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung grundsätzlich nicht berührt und kommt einer Berufung daher keine aufschiebende Wirkung zu.

Wird in einer Berufung allerdings ein Antrag auf aufschiebende Wirkung einer Berufung gestellt, so kann ihr der Vorsitzende des Präsidiums eine aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn ansonsten ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Berufungswerber zu befürchten steht und die Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

## **7.9 Verfall und Rückerstattung der Berufungsgebühr**

Wird einer Berufung nicht stattgegeben bzw. die Berufung mittels Beschluss zurückgewiesen, so verfällt auch die Berufungsgebühr. Sind die tatsächlichen Kosten des Berufungsverfahrens deutlich höher als der zu entrichtende Pauschalbetrag, so sind diese Mehrkosten in der Entscheidung anzuführen und dem erfolglosen Berufungswerber aufzuerlegen.

Wird einer Berufung hingegen stattgegeben, so ist die Berufungsgebühr an den Berufungswerber zurück zu erstatten.

## **7.10 Entscheidungsfrist**

Das Präsidium ist angehalten längstens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Einlangen der Berufung und rechtzeitiger Überweisung der Berufungsgebühr zu entscheiden.

## **7.11 Ausnahme**

Wenn es sich um eine Entscheidung auf Neuaustragung eines Bewerbungsspiels handelt und unterschiedliche Entscheidungen erster und zweiter Instanz vorliegen, dann hat das TVV-Präsidium bei fristgerechter Einbringung einer Berufung und rechtzeitiger Überweisung der Berufungsgebühr mittels eines Umlaufbeschlusses darüber zu entscheiden, ob das betreffende Bewerbungsspiel neausgetragen wird oder nicht. Diese Ausnahme ist notwendig, um die ordnungsgemäße Fortführung eines Bewerbess nicht zu gefährden.